

Lesefassung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Staßfurt betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet: Staßfurt-Kernstadt anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 15.03.2012).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ führt als beauftragter Dritter per Zweckvereinbarung im Namen und Auftrag der Stadt die Kostenerhebung durch.

§ 2 Entstehung und Höhe des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadt die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitssatz:
bis zu einer Nennweite von DN 150 je lfd. Meter Anschlusskanal:

248,96 €
- (2) Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (6) Die Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse werden grundsätzlich durch die Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an den zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Mischsystem (Anschlussleitung) sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ zu erstatten.

§ 3 **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4 **Vorausleistung**

Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 5 **Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erstattungsbetrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung des Erstattungsbetrages nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt bzw. durch sie Beauftragten zulässig.
- (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (10.000,00 Euro) geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten